

## Kommissionsbericht zum Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften

### 1. Zusammensetzung der Kommission

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Mitglieder Stadtparlament: | Riquet Heller, FDP/XMV, Präsident<br>Jakob Auer, SP/Grüne<br>Rico Baettig, FDP/XMV (von der Kommission zum VP gewählt)<br>Myrta Lehmann, Die Mitte/EVP<br>Bill Mistura, SVP<br>Heller Linda, SP/Grüne<br>Testa Arturo, Die Mitte/EVP |
| Vertretung Stadtrat (SR):  | Michael Hohermuth, Ressort Soziales/Gesellschaft   |
| Gäste:                     | Lukas Feierabend, Abteilungsleiter Soziales/Gesellschaft   |
| Protokoll:                 | Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin   |

Die Kommission behandelte die **Botschaft Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften**, an vier Sitzungen. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde mit einem Zirkularbeschluss genehmigt. Dito der vorliegende Bericht.

Die Kommission dankt SR Michael Hohermuth und Lukas Feierabend für die Begleitung und die Beratung sowie Nadja Holenstein für die Protokollführung.

### 2. Grund- und Ausgangslage sowie Eintreten

Das Parlament hat die Kommission anlässlich seiner Sitzung vom 22.03.2022 eingesetzt. Es war schwierig, Sitzungstermine zu finden, die möglichst allen Kommissionsmitgliedern passten. Die Kommissionsarbeit würde erleichtert, wenn inskünftig in Kommissionen nur Parlamentsmitglieder bestellt würden, die über gemeinsame Zeitfenster für Sitzungen verfügen.

Grundlage für die Kommission war die Botschaft des SR vom 22.03.2022 und der dort vorgeschlagene Reglementsentwurf. Weiters lagen der Kommission wie allen Parlamentsmitgliedern folgende Entwürfe des SR vor:

- Verordnung zum Reglement mit
- Anhängen 1 und 2 zu dieser Verordnung, nämlich
  - Anhang 1: Liste der anzuerkennenden Betreuungsinstitutionen und
  - Anhang 2: Tarif Betreuungsgutschriften;
- Vereinbarung Stadt mit Primarschulgemeinden (PSG) betr. schulergänzende Kinderbetreuung
- Reglement, das den PSG zum Vollzug der Vereinbarung empfohlen wird.

Zudem lag der Kommission das Konzept "Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Arbon" vom 17.06.2021 vor, das der SR bei Firma "INTERFACE", Luzern, in Auftrag gegeben hatte.

Anlässlich der **ersten Sitzung vom 20.04.2022** stellte SR Hohermuth das vorgeschlagene Reglement und die finanzielle und administrative Einbettung des Reglementes der Kommission vor. Das Gesetzgebungsprojekt und seine Zielrichtung, wie in der Botschaft wiedergegeben, so etwa die subjekt- statt objektbezogene Subventionierung der Kinderbetreuung durch Dritte mit der

Folge, dass die Angebotsvielfalt im Bereich Kinderbetreuung sowie die Attraktivität Arbons als Wohn- und Arbeitsort steigt, stiess auf einhellige Zustimmung.

**Die vorberatende Kommission beantragt dem Parlament einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.**

Allein das noch an der ersten Sitzung durchgeführte Brain-Storming deckte Folgendes auf:

1. Einige Kommissionmitglieder waren über die Ausführungen Botschaft Ziff. 1.2 irritiert, wonach das Reglement wegen Kostenfolgen dem fakultativen Referendum unterstünde. Meinung dieser Mitglieder war, dies sei bislang nie Praxis gewesen. Gegen Reglemente, die das Parlament gestützt auf Art. 33 Gemeindeordnung (GO) erlasse, sei das obligatorische Referendum gemäss Art. 7 GO mit Ausnahme von Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gegeben. Weil der Art. 33 in Art. 35 nicht angeführt wird, sei auch das fakultative Referendum gemäss Art. 9 GO nicht gegeben. Ebenso wenig sei das Behördenreferendum gemäss Art. 29 GO gegeben. Dieses werde in Art. 35 GO in unmittelbarem Zusammenhang mit dem fakultativen Referendum erwähnt, das nicht gegeben sei. Das Parlament könne einzig eine fakultative (Volks-)Abstimmung gemäss Art. 8 GO anordnen. Es wurde beschlossen, die Referendumsfrage nochmals dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) zu unterbreiten.
2. Kommissionsmitglied und Kantonsrat (KR) Auer berichtete, dass im Grossen Rat (GR) etwas zum vorgeschlagenen Arboner Reglement Analoges hängig sei. In der Botschaft und den Unterlagen, die der SR dem Parlament zugestellt hatte, war davon nichts zu finden. Auch SR Hohermuth wusste nichts davon. Die Kommission beschloss, dem Hinweis nachzugehen.
3. Auf Seite 5 oben 2. Satz liegt ein Schreibfehler vor:  
Gemeint ist ein Einkommen von Fr. 20'000.- jährlich, nicht monatlich.

An der **zweiten Sitzung vom 02.05.** wurde zu vorstehend Ziff. 1 ein Mailverkehr mit dem Generalsekretariat des DIV vom 27.04.2022 vorgelegt. Dieser bestätigte die Kommissionsmeinung, wonach **weder das obligatorische noch das fakultative Referendum** gemäss Art. 7, bzw. 9 in Verbindung mit 35 GO **gegen das vorgeschlagene Reglement** gegeben ist. Das Reglement der fakultativen (Volks-)Abstimmung gemäss Art. 8 GO zu unterstellen, rät die Kommission ab.

Abklärungen, ob gemäss vorstehend Ziff. 2 **auf Kantonsebene zum vorgeschlagenen Reglement parallele Geschäfte hängig** seien, ergaben Folgendes:

Am 08.11.2017 hatten KR Kathrin Bünter mit acht weiteren KR vom Regierungsrat (RR) einen Bericht zur familien- und schulergänzenden Betreuung im Kanton Thurgau verlangt. Den entsprechenden Antrag hiess der GR am 09.01.2019 mit 100:9 Stimmen gut. Am 15.12.2021 legte der RR den verlangten Bericht dem GR vor. Er umfasst 61 Seiten und belegt die Inaktivität der meisten Thurgauer Gemeinde in Sachen Kinderbetreuung. Am 04.10.2021 doppelte darum KR Bünter mit sieben weiteren KR mit einer Motion mit dem Titel "Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung" nach. Darin wird ausdrücklich ein System mit Betreuungsgutscheinen verlangt. Die Motion wurde von weiteren 67 KR mitunterzeichnet. Die Stellungnahme des RR zur Erheblicherklärung der Motion steht noch aus. Alt-Stadtpräsident Diezi und SR Feuerle waren bei all den vorerwähnten Geschäften als KR zugegen; Diezi gar als einer der acht Antragssteller für den Bericht und einer der sieben Erstunterzeichner der Motion. Die Kommission war darum erstaunt darüber, dass der SR in seiner Botschaft und den dazu gehörigen umfangreichen Unterlagen keinen Bezug auf die seit fünf Jahren laufenden parallelen Geschäfte auf Kantonsebene nimmt. Klar ist, dass ein kantonales Gesetz in gleicher Sache die Gemeinden als Vollzugsorgane heranziehen oder ihnen zumindest den Rahmen für eine eigene Gesetzgebung abstecken wird. Selbst wenn die Motion, die immerhin von 75 der 130 KR unterzeichnet worden ist, zu keinem kantonalen Gesetz führen sollte, stellen Motion und RR-Bericht wertvolle Unterlagen für die Arbeit des SR und des Parlamentes im Hinblick auf den Erlass eines städtischen Reglementes in gleicher Sache dar.

An der zweiten Kommissionssitzung vom 02.05.2022 war nebst einem Entscheid zur Referendumsfrage und einer Orientierung über Stand des Parallel-Geschäftes auf Stufe Kanton gemäss vorstehend Ziff. 1 und 2 auch die erste Lesung des Reglemententwurfes traktandiert gewesen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Traktanden Referendumsfrage und parallele Geschäfte auf Kantonsebene viel Zeit beansprucht hatten, und in der Meinung, der Ausgang des kantonalen Geschäftes sei wesentlich für das analoge städtische Reglement sowie unter Verweis darauf, dass es in Arbon schon seit Jahren eine, wenn auch nicht optimale Regelung der Subventionierung der Kinderbetreuung bereits gibt, wurde beschlossen, die Kommissionsarbeit bis zum GR-Entscheid zur Erheblicherklärung der Motion einstweilen ruhen zu lassen, zumal die Stellungnahme des RR dazu bis zum 04.10.2022 hätte vorlegen sollen und die Abstimmung im GR darum noch im Jahr 2022 traktandiert hätte werden können. Dies wurde dem Büro des Parlamentes mitgeteilt. Noch bevor kommissionintern die entsprechende Korrespondenz ans Büro bereinigt und zugestellt war, wies dieses die Kommission mit Brief vom 07.06.2022 an, die Arbeiten fortzusetzen und mit einem Bericht ans Parlament abzuschliessen. Bis ein kantonales Gesetz, wenn überhaupt, in Kraft trete, vergingen Jahre und diesfalls genüge allenfalls eine Reglementsrevision. Den Takt der kantonalen Gesetzgebung kennt unser Büro offensichtlich besser als die Kommission. Das Büro des GR hat dem RR die Frist zur Stellungnahme über die Erheblichkeit der Motion um sechs Monate erstreckt. Die Debatte und Abstimmung im GR sei für Mai 2023 geplant. Immerhin: Ihre Kommission gedenkt, Ihnen zumindest in der zweiten Lesung des Arboner Reglementes über den Stand der parallelen kantonalen Gesetzgebung zu berichten, damit wir unser Reglement darauf allenfalls noch abstimmen können.

Sich den Weisungen des Büros vom 07.06. unterziehend, traf sich die Kommission **am 15. und 27.09.2022 zu zwei weiteren Sitzungen** für zwei Lesungen des Reglementsentwurfes.

Der vorliegende Bericht und die dazugehörige Synopse wurden mit einem einstimmigen **Zirkulationsbeschluss anfangs Dezember 2022** von der Kommission verabschiedet.

Nachfolgend werden die Abänderungsanträge kommentiert, welche die Kommission erarbeitet und gemäss beiliegender Synopse zweite Spalte ausformuliert hat. Dabei sind:

- Änderungsanträge zum SR-Reglementstext rot geschrieben,
  - Anträge, die den SR-Reglementstext nur verkürzen (reine Streichungen), rot durchgestrichen,
  - Anträge, womit im Vergleich zum Reglementsentwurf Neues verlangt wird, fett gedruckt und
  - Kurzerklärungen, die nicht in den Reglementstext aufzunehmen sind, kursiv geschrieben.
- Absätze, wo in der zweiten Spalte nichts angeführt ist, sollen unverändert übernommen werden.

### **3. Detailberatung**

#### **Kommentar zum Titel:**

Der offizielle Titel ist lang. Die vorgeschlagene Abkürzung "Betreuungsgutschriften-Reglement" ist es immer noch. Einen sinnvollen Grossbuchstaben-Kürzel konnte die Kommission nicht finden. Der Kürzel BGR ist vom Betrags-, Gebühren- und Abgabereglement der Stadt belegt, obschon dessen Kürzel korrekterweise BGAR und nicht bloss BGR lauten sollte.

#### **Kommentar zu Art. 1 Abs. 2:**

Nach der Definition, dass mit "Stadt" die Politische Gemeinde Arbon gemeint ist, soll es im Reglement nur noch "Stadt" und nicht "Stadt Arbon" heissen. Grund: Kürzer und gleichwohl klar sowie Gleichheit mit allen andern Reglementen. Für "Betreuungsgutschriften" kann nach einer entsprechenden Definition der Begriff "Gutschriften" verwendet werden. Dies schadet der Verständlichkeit nicht, führt aber in 35(!) Fällen zur Straffung des Reglementstextes.

Die beiden redaktionellen Anträge werden bei den folgenden Bestimmungen kommentarlos nachgeführt.

#### **Kommentar zu Art. 1 Abs. 3:**

Die Stadt hat für die schulergänzende Betreuung nach kant. Gesetz mit den drei öffentlichen Primarschulgemeinden auf ihrem Gebiet zusammenzuarbeiten. Dies soll im Reglement zum Ausdruck kommen. Darum nicht nur *Schulgemeinden*. Plus Zusatz: . . . *auf ihrem (Stadt-)Gebiet*.

#### **Kommentar zu Art. 1 neu Abs. 4:** wesentliche Abänderung zum Reglementsentwurf

Die Stadt will u.a. die Kostenaufteilung der schulergänzenden Kinderbetreuung mit den drei Arboner PSG mit drei inhaltlich gleichen Verträgen regeln. Da die Kostenaufteilung eine wesentliche Vertragsbestimmung ist, ist dieser Punkt zwingend im Reglement, d.h. vom Parlament als gesetzgebende Behörde, zu regeln. Die entsprechenden Vertragsentwürfe legt der SR dem Parlament wohl vor, doch hat dieses dazu weder etwas zu sagen noch schliesst es diese Verträge ab. Der SR-Reglementsentwurf enthält zur Kostenaufteilung nichts. Es liegt demzufolge eine unzulässige Delegation von Gesetzgebungskompetenzen des Parlamentes an den SR vor. Es ist darum dazu eine Bestimmung ins Reglement aufzunehmen, wie auch immer die Kosten zwischen Stadt und den drei PSG aufgeteilt werden. Wie konkret aufgeteilt werden soll, ist ein politischer Entscheid. Die drei PSG Arbon, Frasnacht und Stachen unterscheiden sich wesentlich. So etwa in Einwohner- und Schülerzahl (13'000/1'000, 1'500/150 und 900/70) sowie Steuerkraft pro Einwohner und Jahr zum Steuerfuss 100% (Fr. 1'760, Fr. 2'880 und Fr. 2'070). Dass die Stadt mit so unterschiedlichen Gemeinden gleiche Verträge mit je hälftiger Kostenteilung abzuschliessen hat, ist nicht zwingend. Im Gegenteil. Gleiches ist in der Regel gleich, Ungleiches ungleich zu regeln.

Der SR geht gemäss Botschaft, ohne es im Reglement zu nennen, von einem hälftigen Kostenschlüssel mit den drei PSG aus. Die Kommission beantragt demgegenüber,

1. den Schlüssel im Reglement zu verankern (= Vermeiden einer unerlaubten Delegation) und
2. eine **Kostenverteilung von 80% zu Lasten der Stadt und 20% zu Lasten der Schulgemeinden** festzulegen.

Letzteres ist nur auf den ersten Blick für den Steuerzahler der Stadt Arbon nachteilig. Die Mehrzahl dieser Steuerzahler ist nämlich zugleich Steuerzahler der PSG Arbon. Weil diese gemäss Kommissionsvorschlag nur 20 und nicht 50% der Kosten zu tragen hat, braucht sie entsprechend weniger Steuern zu erheben. Die restlichen 80% trägt die Stadt, d.h. alle Arboner Steuerzahler zusammen, inklusive diejenigen auf Gebiet der PSG Stachen und Frasnacht, wo die Steuerkraft höher ist. Die Aufschlüsselung von 80:20 erweist sich somit im Bereich schulergänzende Kinderbetreuung als tendenziell integrierend. Ganz integrierend wäre, diese Betreuung allein von der Stadt bezahlen zu lassen; ganz separierend wäre, die Betreuung völlig den drei PSG zu überlassen. Beides ist unzulässig. Der Kanton verpflichtet Politische und Schulgemeinden zur Zusammenarbeit. In Arbon heisst das, dass die Stadt mit drei und nicht nur mit einer Schulgemeinde Verträge abzuschliessen hat.

#### **Kommentar zu Art. 1 neu Abs. 5:**

Hertrag von Art. 3 Abs. 5. Sachlich gehört die Bestimmung, wonach Eltern kein Recht auf einen Betreuungsplatz haben sicher nicht in Art. 3 "Anerkannte Betreuungsinstitutionen"; eher in Art. 1.

#### **Kommentar zu Art 2:**

Abs. 1: Zuständigkeit SR für alle Ausführungsbestimmungen (= Verordnungskompetenz).

Abs. 2: Zu den zu publizierenden, öffentlichen Ausführungsbestimmungen gehört insbesondere der Tarif, woraus sich die Höhe der einzelnen Gutschriften ergibt. In der Botschaft wird der Tarif als Anhang 2 zur Verordnung angeführt.

Weiters soll der SR dafür zuständig sein, mit Anerkennungen bestimmen zu können, für welche Betreuungsinstitutionen Gutschriften bezahlt werden. Über die anerkannten Institutionen hat der SR ein Register zu führen. Dieses wird in der Botschaft als Liste Anhang 1 bezeichnet.

Register und Tarif sind als Anhänge zur Verordnung öffentlich. Beide Anhänge will der SR gemäss Botschaft periodisch revidieren. Dazu ist er im Reglement zu verpflichten.

Abs. 3: Soweit der SR gemäss dem Reglement nicht ausdrücklich selber zuständig ist, kann er Vollzugsaufgaben an eine Amtsstelle delegieren, die ihm unterstellt ist.

Abs. 4: Auch auswärtige Steuerämter sind gemeint; darum Plural *Steuerämter*.

Betreuende Institutionen = Schulgemeinden und Kindertagesstätten = Betreuungsinstitutionen. Diesen Begriff verwenden. Bemerkung wird nicht wiederholt.

#### **Kommentar zu Art. 3 Titel:**

SR anerkennt Betreuungsinstitutionen, keine Angebote. Bemerkung wird nicht wiederholt.

#### **Kommentar zu Art. 3 Abs. 2:**

Es werden keine *"Betreuungsangebot unterstützt"*, sondern Erziehungsberechtigte. Richtigerweise hat die Bestimmung darum zu lauten: *"Es werden nur Betreuungsinstitutionen anerkannt,"*

#### **Kommentar zu Art. 3 Abs. 3:**

Sofern sie die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, haben Betreuungsinstitutionen, die in Arbon Sitz haben, ein Recht auf Anerkennung durch den SR. Der SR kann auf Antrag von auswärtigen Schulgemeinden und Betreuungsinstitutionen oder von Erziehungsberechtigten beschliessen, dass auch für Betreuungsleistungen dieser Institutionen Gutschriften geleistet werden, sofern diese Institutionen die gleichen Bedingungen wie Arboner Institutionen erfüllen und ein Arboner Kind dort betreut werden wird.

#### **Kommentar zu Art 3 Abs. 4:**

Einträge von auswärtigen Institutionen ins Anerkennungsregister werden selten sein. Zudem hat man im Gegensatz zu herwärtigen Institutionen kein Recht auf Anerkennung. Demzufolge soll der SR Anerkennungen auswärtiger Institutionen mit Einzelentscheiden erledigen. Dazu ist keine spezielle allgemeine Regelung nötig. Weil bereits Art. 3 Abs. 3 den SR als zuständig erklärt, kann der Satz 1 von Art. 3 Abs. 4 gestrichen werden.

#### **Kommentar zu Art. 4 Abs. 1: Redaktionelle Kürzungs- und Verbesserungsvorschläge.**

#### **Kommentar zu Art. 4 Abs. 2:**

Streichung von *"im gleichen Haushalt lebend"*, da sinnlos.

lit. a Regelt die vorschulische, somit die familienergänzende Kinderbetreuung. Dass eine Anerkennung der Betreuungsinstitution vorliegen muss, ist mit *"sofern"* als Bedingung auszuformulieren. Klammerbemerkungen sind in den Reglementstext zu integrieren. Die Kommission folgte der Meinung des SR, wonach für Vorschulkinder eine minimale Betreuungszeit zu verlangen ist, damit Gutschriften geltend gemacht werden können.

lit. b Regelt die schulergänzende Kinderbetreuung.

#### **Kommentar zu Art. 4 Abs. 3:**

Die Kommission hat beschlossen, ein rückwirkendes Geltendmachen bis 3 Monate zuzulassen. Einer der Gründe dafür: Neuzuzüger sollen ihre Kinder sofort betreuen lassen können, ohne sich schon vorab um Formalitäten kümmern zu müssen.

#### **Kommentar zu Art. 4 Abs. 4:**

Die Kommission meint, die Formulierung *Die Gutschriften der Stadt sind subsidiär zu Leistungen Dritter, die für Betreuungskosten erhältlich gemacht werden können. Solche Leistungen werden von Gutschriften der Stadt abgezogen,* verpflichte Erziehungsberechtigte, Leistungen Dritter an Betreuungskosten abzurufen, und sei zudem kürzer als die vom SR vorgeschlagene Formulierung.

#### **Kommentar zu Art. 5 Abs. 1:**

Verpflichtende Formulierung wählen. Darum: *"Anspruchsberechtigte haben . . . einzureichen"*.

## Kommentar zu nArt. 6: Bemessung der Gutschriften

**Entwurf Art. 7 wird zu nArt. 6.** Grund: Unter dem Titel *“III. Gutschriften“* hat als Erstes eine Definition dieser Gutschriften zu erfolgen und nicht des massgeblichen Einkommens.

nAbs. 1: Dass der SR den Tarif für Gutschriften auf dem Verordnungswege festzulegen hat, regelt schon Art. 2 Abs. 2. Folglich kann Satz 1 ersatzlos gestrichen werden.  
In nAbs. 1 kann darum gleich zur Definition des Tarifs geschritten werden.

Ausgangspunkt für die tarifgemäss maximale Gutschrift sind die *“Vollkosten“*, die Institutionen notwendigerweise für die Kinderbetreuung bei Eltern pro Tag und Kind erheben müssen. Dies ist Inhalt des von der Kommission vorgeschlagenen nAbs. 1 Satz 1. Die Kommission ist einverstanden damit, dass für ein Kind unter 18 Monaten derzeit ca. Fr. 145.- und für ein Kind über 18 Monaten ca. Fr. 115.- *“Vollkosten“* pro Tag anfallen.

Von den *“Vollkosten“* haben alle Erziehungsberechtigten, bzw. -verpflichteten einen Betrag für eingesparte Verpflegungskosten ect. selbst zu zahlen. Der SR hat diesen *“Selbstbehalt“* einheitlich auf Fr. 30.- pro Kind und Tag festgelegt. Die Kommission beurteilt dies als zweckmässig und richtig. Dies ist Inhalt des vorgeschlagenen nAbs. 1 Satz 2. Dieser 2. Satz ist ein Hertrag von aAbs. 4 Satz 2, der dort zu streichen ist.

So resultieren maximale Gutschriften von Fr. 115.-, bzw. Fr. 85.- (= Fr. 145.- und Fr. 115.- *“Vollkosten“* je abzüglich Fr. 30.- *“Selbstkosten“*). Diese Beträge sind Grundlage für den vorgeschlagenen Tarifrahmen, nämlich für die Obergrenze der Gutschriften von Fr. 100.- bis Fr. 130.-, bzw. von Fr. 70.- bis Fr. 100.- pro Kind und Tag gemäss nAbs. 2 lit. a und b. Es ist dies ein Rahmen von  $\pm$  Fr. 15.- um die ermittelten Höchstbeträge von Fr. 115.- und Fr. 85.- herum.

Um eine rechtlich unzulässige Delegation der Gesetzgebung vom Parlament an den SR zu vermeiden, hat das Reglement die Kriterien zumindest zu umreissen, die der SR fürs betragsmässige Festlegen der Obergrenze der Gutschriften im Tarif zu berücksichtigen hat. Es sind dies die vorerwähnten *“Vollkosten“* für die Betreuung eines Kindes pro Tag, unterschieden, ob das Kind jünger oder älter als 18 Monate ist, sowie der *“Selbstbehalt“*, der von diesen *“Vollkosten“* abzuziehen ist. Hier eine genügende reglementarische Grundlage zu liefern, ist Zweck von nAbs. 1 Sätze 1 und 2. Der Tarifrahmen  $\pm$ Fr. 15.- und die Altersabstufung ergeben sich konkludent aus nAbs. 2 lit. a und b.

nAbs. 2: Die Kommission schlägt vor, die übrigen Kriterien des Tarifs in einem eigenen Abs. 2 stringenter und unterteilt mit Literas aufzulisten.

- Lit. a, bzw. b definiert die Obergrenze der Gutschriften für die Betreuung eines Kindes unter, bzw. über 18 Monate für einen Tag im Sinne von nAbs. 1 mit dem erwähnten Kostenrahmen von  $\pm$ Fr. 15.-.
- Lit. c definiert den Rahmen der massgeblichen unteren Einkommensgrenze, bis zu welcher die volle Gutschrift bezahlt wird. Der Rahmen der Einkommensuntergrenze wird in der Botschaft erwähnt, fehlt aber im Reglement. Es liegt wiederum eine unzulässige Gesetzgebungsdelegation an den SR vor. Mit lit. c wird dieser Mangel behoben.
- Lit. d übernimmt den vom SR in aAbs. 1 lit. a vorgeschlagenen Rahmen für die Einkommensobergrenze, ab welcher keine Gutschriften mehr ausgerichtet werden.
- Zwischen der Unter- und Obergrenze ist der Tarif linear abzustufen. Das Kriterium *“linear“* wird in der Botschaft erwähnt, fehlt aber im Reglements-vorschlag des SR. Es liegt demzufolge wiederum eine unzulässige Delegation von Gesetzgebungskompetenzen an den SR vor. Die Kommission hat diesen Mangel mit dem Anführen des Begriffes *“linear“* im Ingress von nAbs. 2 behoben.
- Lit. e hält einen Betrag von Fr. 10.00 pro Tag fest, unter welchem wegen Geringfügigkeit keine Gutschriften mehr ausbezahlt werden. Lit. e entspricht aAbs. 1 lit. b.

nAbs. 3: Unabhängig vom tarifmässig relevanten massgeblichen Einkommen werden ab einem Vermögen von mehr als Fr. 300'000.- keine Gutschriften mehr gewährt. Wessen Vermögen leicht unter Fr. 300'000.- liegt und für den die *“Killerbestimmung: Vermögen über Fr. 300'000.-“* gerade noch keine Anwendung findet, dem werden zur Ermittlung seines massgeblichen Einkommens gemäss nArt. 7 Abs. 1 15% des Vermögens

angerechnet. Dies ergibt bei einem Vermögen etwas unter Fr. 300'000.- etwas weniger als Fr. 45'000.-. Bei einem massgeblichen Einkommen von Fr. 45'000.- werden gemäss Tarif aber immer noch rund Fr. 60.-, bzw. Fr. 80.- Gutscheften pro Kind und Tag bezahlt, entsprechend 75% der maximalen Gutschefte. Bei einem Vermögen von etwas weniger als Fr. 300'000.- kann man somit noch gut Fr. 73'000.- p.a. dazu verdienen, bis man gemäss Tarif wegen eines massgeblichen Einkommens von mehr als Fr. 118'000.- p.a. keine Gutscheften mehr erhält. Die "Killerbestimmung" mag darum als ungerecht beurteilt werden. Dem steht gegenüber, dass die Bestimmung unter Verweis auf nArt. 7 Abs. 1 Vermögen abzüglich Steuerfreibeträge betrifft; somit nicht mehr Klein-Vermögen. Weiters kennen Sozialversicherungsgesetze fürs Gewähren von Ergänzungsleistungen "Killerlimiten" von bloss Fr. 100'000.-. Ohne "Killerbestimmung" erhielte jemand ohne Einkommen bei einem Vermögenszuschlag von 15% bis zu Fr. 785'000.- Vermögen noch Gutscheften. Wenig erträglich. Dem steht gegenüber, dass Gutscheften pro Kind und Tag bei hohem Vermögen nur noch wenig betragen.

Die Kommission hat die "Killerbestimmung: Grosses Vermögen" gemäss SR-Vorschlag übernommen. Dies wie der SR in einem eigenen Absatz. Grund ist, dass keine "ordentliche" Tarif-Bestimmung gemäss nAbs. 2, sondern eine Sonderbestimmung vorliegt.

nAbs. 4: Redaktionelle Verbesserung und Straffung.

nAbs. 5: Satz 2 streichen, da neu als allgemeines Tarifkriterium in nArt. 6 Abs. 1 Satz 2 geregelt.

nArt. 6: Wie hoch Gutscheften für Morgen-, Abend- oder Ganztagesbetreuungsmodule u.d.gl. m. sind, kann der Stadtrat in Anlehnung an den Tarif auf dem Verordnungswege festlegen. Da die Grundsätze klar sind, ist keine spezielle reglementarische Grundlage nötig.

nAbs. 7: Redaktionelle Straffung und Präzisierung, etwa Streichung des überflüssigen Kriteriums "*aus dem gleichen Haushalt*" und Forderung, dass der "Geschwister-Zuschlag" nur bei Vorliegen von mehreren Arb Gutscheften gewährt werden soll.

Ein Zuschlag auf alle "Geschwister"-Gutscheften ist technisch einfacher zu handhaben, als ein Zuschlag ab dem zweiten Kind. Damit in etwa ein gleicher Zuschlag resultiert, wie wenn ein Zuschlag erst ab dem zweiten Kind gewährt würde, kann der SR in der Verordnung den Prozentsatz für Zuschläge entsprechend anpassen.

### **nAbs. 8: wesentlicher neuer Vorschlag der Kommission**

Mit dem Gutscheftenreglement soll nicht nur die Lage der Erziehungsberechtigten finanziell verbessert und Kindern möglicherweise eine bessere Betreuung ermöglicht werden, sondern es sollen Erziehungsberechtigte auch in die Lage versetzt werden, Dank der Fremdbetreuung ihrer Kinder im Erwerbsleben zu bleiben oder einen Erwerb wieder aufzunehmen, was zugleich Steuersubstrat erhält oder neu generiert. Betreuungsgutscheften bewirken für die Stadt darum nicht bloss Ausgaben, sondern auch zusätzliche Steuereinnahmen. Zudem rutschen Eltern beim Bemessen der Gutschefte in eine für sie ungünstigere Tarifstufe, wenn sie trotz Kindern weiterarbeiten, bzw. ihre Arbeit wieder aufnehmen. Diese fiskalischen Überlegungen sind nebst weiteren Überlegungen politische Treiber für die Einführung von Betreuungsgutscheften. Sie werden darum etwa in der hängigen GR-Motion Bünler ausdrücklich erwähnt. Was aber, wenn Erziehungsverpflichtete ihre Kinder durch Dritte betreuen lassen, um so über mehr Freizeit zu verfügen und sie sich diese Freizeit mit Gutscheften "bezahlen" lassen?

Mit nAbs. 8 schlägt die Kommission vor, dass Erziehungspflichtige, die sich von ihren Betreuungspflichten entlasten und für die Betreuung ihrer Kinder durch Dritte von der Stadt Gutscheften verlangen, in der Regel einem minimalen Arbeitserwerb nachzugehen haben; nämlich Alleinerziehende vorschlagsweise minimal 20% und gemeinsam Erziehende zusammen vorschlagsweise minimal 120%. Die Kommission hat nicht verkannt, dass es zu diesem Grundsatz verschiedenste verständliche Ausnahmen geben kann. Darüber soll die zuständige Stelle der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen befinden. Regel soll aber sein: Wer Gutscheften verlangt, der soll die so erwirkte Befreiung von Erziehungspflichten dazu nützen, um einem Erwerb nachzugehen.

## **Kommentar zu nArt. 7: Massgebliches Einkommen**

Abs. 1 Es ist auf das steuerbare Gesamteinkommen plus 15% des steuerbaren Gesamtvermögens nach thurgauischem Steuerrecht abzustellen, das u.a. auch auswärtiges Einkommen und Vermögen u.a. für die Bestimmung von Progressionssteuersätzen berücksichtigt. Weicht man vom Grundsatz "Anwendung thurgauisches Steuergesetz" ab und erlässt eigene Bestimmungen, und seien sie auch nur ergänzend, gerät man rasch in Teufels Küche. Dies, weil Steuergesetze umfangreich und verzahnt sind.

Abs. 2: Eigentlich hat auch ein Kind seinen Unterhalt mit seinen eigenen Mitteln zu bestreiten. Eine gemeinsame Besteuerung von Personen, nämlich von Ehegatten und Kindern, ist zwar häufig, aber nicht Standart. Daraus ergibt sich der Ingress: "*Sofern das Kind nicht selbständig besteuert wird . . . .*"

lit. a Redaktionelle Verbesserungen

lit. b Das Kriterium "*eheliche*" Gemeinschaft ist zwingend zu streichen. Auch ein nicht-eheliches gemeinschaftliches Zusammenleben von Eltern bewirkt, dass ihr gesamtes steuerbares Einkommen und Vermögen zur Berechnung der Gutschriften addiert wird, wenn sich die Stabilität der Gemeinschaft mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern manifestiert hat.

lit. c umschreibt ebenfalls das Zusammenleben einer erziehungsberechtigten, bzw. -verpflichteten Person mit einer Drittperson. Indiz für die Stabilität dieser Beziehung ist hier nicht ein oder mehrere gemeinsame Kinder, sondern die Dauer der Beziehung: Sobald die beiden länger als zwei Jahre gemeinschaftlich zusammen gelebt haben, wird das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen beider Personen zur Ermittlung von Gutschriften herangezogen.

lit. d Zum Einkommen alleinerziehender Personen gehören steuerlich auch die Alimente, die sie für Kinder erhalten oder bevorschusst bekommen.

Abs. 3: Die Umschreibung, dass das massgebliche Einkommen "*aufgrund der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt*" wird, ist mangelhaft. Was, wenn solche "*Nachweise*" fehlen oder nicht geliefert werden? Dies ist der Hauptfall, weshalb für gewisse Steuerpflichtige selbst nach Jahren immer noch keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Diesfalls muss das massgebliche Einkommen geschätzt werden, weil es nicht ermittelt werden kann. Dies stimmt mit dem Steuerrecht überein.

lit. a Quellensteuern werden immer von "*zuständigen Steuerbehörde*" errechnet. Demzufolge ist die Klammerbemerkung als überflüssig zu streichen.

## **Kommentar zu Art. 8: Änderung der Verhältnisse**

nAbs. 1 Redaktionelle Verbesserung, bzw. numerische Berichtigung bei lit. c.

nAbs. 2 Es wird festgehalten, was Folge geänderter Verhältnisse ist, nämlich sofortige Berücksichtigung. Es handelt sich um eine Abweichung von der steuerlichen Periodizität gemäss Art. 7 Abs. 1 und 3 Satz 1. Hauptbeispiele: Aufnahme einer wesentlich besser bezahlten Arbeit, namhafte Erbschaft, namhafter Liegenschaftengewinn ect.

nAbs. 3 Zu Gunsten von Erziehungsberechtigten wird erwähnt, dass Gutschriften aufgrund geänderter Verhältnisse nicht nur zurück-, sondern möglicherweise auch nachzuzahlen sind.

## **Kommentar zum Titel IV.: Neu Übereinstimmung mit erweitertem Randtitel nArt. 10**

### **Kommentar zu Art. 9: Pflichten**

Abs. 1 lit. b: Es ist klarzustellen, dass es zur Anzeige geänderter Verhältnisse an die Stelle, die Gutschriften auszahlt, keiner Aufforderung bedarf.

### **Kommentar zu Art. 10: Rückerstattung und Nachzahlung**

Randtitel Analog zu Art. 8 Abs. 3 in fine ist festzuhalten, dass nicht nur ungerechtfertigt be-

und Abs. 4 zogene Gutschrift zurückzuerstatten, sondern auch ungerechtfertigt verweigerte nachzuzahlen sind. Letzteres ohne Bearbeitungsgebühren.

Abs. 2 Es wäre eigenartig, könnten deliktisch bezogene Gutschriften nicht zurückgefordert  
in fine werden, wenn diesbezüglich noch eine strafrechtliche Aburteilung erfolgen könnte,  
bzw. gar erfolgt ist.

#### **Kommentar zu Art. 11: Entscheid:**

Streichen, da bereits in nArt. 2 Abs. 1 geregelt. Folge: Neu-Nummerierung der Artikel.

#### **Kommentar zu nArt. 11: Bescheid über Anspruch und Höhe**

Titel: *"Bescheid, Einsprache, Entscheid"* umschreibt diese Bestimmung träfer.

Abs. 1 Es ist angezeigt, die Adressaten von Bescheiden, insbesondere auch die betreuende Institution, anzuführen. Mit letzterer wird nämlich die ausführende Stelle zusammenarbeiten müssen. Weiters hat die Institution fürs Inkasso ihrer Rechnungen ein Interesse daran, zu erfahren, dass einer ihrer Klienten Gutschriften der Stadt erhält.

Abs. 2 Neuer Absatz, da neuer Gedanke.

Eine Einsprache ist ein Rechtsmittel, das bei der gleichen Behörde eingereicht wird, die den mit der Einsprache angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dass ein Entscheid, namentlich dann, wenn er die Einsprache gegen einen Bescheid abweist, zu begründen ist, weiss jede Behörde. Demzufolge ist die entsprechende Passage im Reglement zu streichen. Dagegen wissen Einsprechende vielfach nicht, dass sie in ihrer Eingabe anzuführen haben, was sie warum wollen; juristisch: Sie haben ihre Einsprache mit einem Antrag und einer Begründung dazu zu versehen. Das Reglement soll sie dazu anhalten.

#### **Kommentar zu nArt. 13:**

Kein fixes Datum für die Inkraftsetzung. Der Stadtrat soll dieses Datum festlegen.

## **4. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

**Die vorberatende Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, das Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften mit den angeführten Änderungsanträgen anzunehmen.**

Riquet Heller, Kommissionspräsident

Arbon, 5. Dezember 2022

**Beilage:** - Reglement in synoptischer zweispaltiger Darstellung gemäss Text